B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 37 (1940)

Heft (5)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift "Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

3. JAHRGANG

NR. 5

1. MAI 1940

B. Entscheide kantonaler Behörden

19. Vormundschaftswesen. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde ist von Amtes wegen zu prüfen. Die Aufhebung einer von einer unzuständigen Vormundschaftsbehörde getroffenen Maßnahme rechtfertigt sich nur, wenn der Fehler nicht durch eine weniger eingreifende behördliche Verfügung behoben werden kann.

Durch Urteil des Amtsgerichts F. wurde die Ehe der Eheleute J. T. und F. geb. W. in F. geschieden. Die beiden der Ehe entsprossenen Knaben J. und A. wurden dem Vater, die beiden Mädchen B., geb. 1924, und H., geb. 1925, der Mutter zugesprochen. Noch vor Abschluß des Ehescheidungsverfahrens begab sich die Mutter mit den beiden Mädchen nach A. zu ihren Eltern. Das Mädchen B. gab sie dem Schwager G. in Pflege; H. behielt sie bei sich. Am 30. Oktober 1939 teilte ihr die Vormundschaftsbehörde F. mit, daß sie sich veranlaßt sehe, die beiden Mädchen gemäß Art. 284 ZGB zu versorgen. Gegen diese Maßnahmen erhob Frau F. W. am 4. November 1939 bei der Vormundschaftsbehörde F. Einspruch, und als die Kinder am 14. November 1939 geholt wurden, reichte Fürsprech Dr. X. am 24. November 1939 beim Regierungsstatthalter von F. Beschwerde ein. Dieser stellte in seinem Entscheid vom 16. Januar 1940 fest, daß die Vormundschaftsbehörde F. zur Wegnahme der Kinder örtlich nicht zuständig war, trat aber auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht ein. Diesen Entscheid zog die Beschwerdeführerin innert nützlicher Frist an den Regierungsrat weiter.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

Wie der Regierungsstatthalter von F. zutreffend festgestellt hat, war die Vormundschaftsbehörde F. nicht zuständig, den angefochtenen Versorgungsbeschluß zu fassen; dieser fiel vielmehr in die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde A., indem nicht der Unterstützungs-, sondern nach den Vorschriften des ZGB der zivilrechtliche Wohnsitz maßgebend ist (MbVR 35, Nr. 109).

Richtig ist auch, daß die Beschwerde verspätet eingereicht worden ist, indem die Frist von 10 Tagen nicht erst mit dem Vollzug, sondern bereits mit der Eröffnung der Maßnahme zu laufen begonnen hat (Art. 420 ZGB).

Es fragt sich demnach, ob trotz der Verspätung der Beschwerde von Amtes wegen eingeschritten werden soll. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde ist von Amtes wegen zu prüfen und gibt Anlaß zu einem behördlichen Einschreiten von Amtes wegen (MbVR 35, Nr. 86); das will aber nicht sagen, daß die Aufsichtsbehörde unbedingt die von einer unzuständigen Vormundschaftsbehörde getroffene Maßnahme aufheben müsse. In vielen Fällen würde eine solche Folge große Rechtsunsicherheit nach sich ziehen, weil auch die von einer örtlich unzuständigen Vormundschaftsbehörde getroffenen Maßnahmen vorderhand rechtswirksam sind (BGE 55 II 325; 61 II 15). Die Aufhebung der Maßnahme rechtfertigt sich vielmehr nur dann, wenn der Fehler nicht durch eine weniger eingreifende behördliche Verfügung behoben werden kann; wenn sich z. B. zwei Vormundschaftsbehörden des Falles angenommen haben, so können natürlich nicht die Maßnahmen beider aufrecht erhalten bleiben, sondern es muß die von der örtlich unzuständigen Behörde verhängte weichen. Dergestalt lag der zit. Fall in MbVR 35, Nr. 86. Vorliegend läßt sich nun der gesetzmäßige Rechtszustand ohne weiteres dadurch herstellen, daß die Weiterführung der Maßnahme der zuständigen Vormundschaftsbehörde A. übertragen wird, welche Behörde darüber Beschluß zu fassen haben wird, ob sie die getroffene Maßnahme für beide Kinder oder allfällig nur für eines derselben beibehalten oder ganz aufheben will.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs wird dahin gutgeheißen, daß die Vormundschaftsbehörde A. zur Weiterführung der angefochtenen Maßnahme zuständig erklärt wird.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Februar 1940.

20. Administrativprozeß. Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinde, für die durch Medizinalpersonen armen erkrankten Personen geleistete Hilfe aufzukommen, entscheiden im Kanton Bern die ordentlichen Verwaltungsbehörden.

Aus den Motiven:

Das Rechtsverhältnis zwischen Medizinalpersonen, die in Notfällen armen erkrankten Personen die notwendige Hilfe leisten müssen, und dem zahlungspflichtigen Gemeinwesen, ist in § 10 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und in der Verordnung vom 17. März 1933 betr. die Behandlung und Verpflegung erkrankter hilfloser Personen geregelt und stellt sich als ein öffentlich-rechtliches dar. Zuständig zur Beurteilung sind daher mangels besonderer Regelung die ordentlichen Verwaltungsbehörden (Art. 40 Staatsverfassung).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 11. Juli 1939, M XXXVIII Nr. 10).

21. Unterstützungspflicht von Verwandten. Eine Beitragspflicht der Kinder gegenüber den Eltern besteht auch dann, wenn sich der Pflichtige in seiner Lebenshaltung spürbar einschränken $mu\beta$.

Der Regierungsstatthalter von T. hat das Ansuchen der Frau R. C. in B. um Festsetzung des durch ihren Sohn E. C.-A. an sie zu leistenden Verwandtenbeitrages mit Entscheid vom 26. Mai 1939 abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid hat Frau R. C. rechtzeitig Rekurs eingereicht mit

dem Antrage auf Festsetzung des Beitrages des E. C.-A. auf Fr. 20.— bis Fr. 50.— monatlich.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

Frau Wwe. R. C. ist 78 jährig und befindet sich zur Zeit im Spital in B. in Pflege. Sie ist völlig mittellos und infolge ihrer Altersgebrechen pflegebedürftig. Der Rekurs gegen E. C.-A. hat denn auch weder die Unterstützungsbedürftigkeit noch seine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB ihr gegenüber bestritten. E. C. behauptet lediglich, infolge seiner eigenen finanziellen Notlage außerstande zu sein, irgendwelche Verwandtenbeiträge zu leisten.

Die Verhältnisse des Rekursgegners E. C. sind nach den Akten kurz folgende: Bis zum 15. März 1939 war er Mieter der Lithographie und Druckerei des Herrn X. Auf diesen Zeitpunkt ist das Geschäft mit Aktiven und Passiven auf die Ehefrau des E. C., Frau A. C. übergegangen. Die Bilanz zur Zeit der Geschäftsübernahme weist einen Aktivsaldo auf von Fr. 99.80. Laut Dienstvertrag vom 25. März 1939 hat Frau A. C. ihren Ehemann als Geschäftsführer mit einem Monatslohn von Fr. 200.— angestellt. Für das Geschäftsjahr 1937/38 gibt E. C. sein Roheinkommen mit Fr. 3500.— an. Pro 1938 versteuerte er ein Einkommen I. Klasse von Fr. 4600.— (Einkommen des Jahres 1936/37). Im Geschäftsjahr 1936/37 beschäftigte er drei Arbeiter und vier Arbeiterinnen. Obschon C. heute nur noch einen Arbeiter (seinen Sohn), zwei Arbeiterinnen und einen Lehrling beschäftigt, kann die heutige Geschäftslage nicht als schlecht bezeichnet werden. Der jährliche Mietzins für die Geschäftsräume und die Maschinen (eine davon besitzt C. zu Eigentum) ist zwischen Herrn X. und E. C. auf Fr. ..., später auf Fr. ... festgesetzt worden. Der Mietzins mußte aber nie in dieser Höhe entrichtet werden, da der Vermieter dem Mieter freiwillig, auf Grund der jeweils vorgelegten Jahresrechnungen, Reduktionen bis zu Fr. . . . gewährte.

E.C. besaß in Z. eine Liegenschaft, die wegen ihrer Baufälligkeit auf behördliche Anordnung hin einer umfassenden Renovation unterzogen werden mußte. Diese Renovationsarbeiten bewirkten eine sehr starke Belastung dieser Besitzung, so daß in der Folge gegen E.C. gemäß Angaben des Betreibungsamtes von T. Betreibungen im Betrage von Fr. . . . angehoben wurden. Die Liegenschaft ist am 11. Mai 1939 zur Zwangsverwertung gekommen. Es ist nachgewiesen, daß zur Zeit gegen C. noch Betreibungen bestehen, die eventuell zu einer Lohnpfändung führen können, soweit das Existenzminimum dies zuläßt. Es muß jedoch festgestellt werden, daß das für gewöhnliche Forderungen geltende Existenzminimum bei Lohnpfändungen für gesetzliche Unterhaltungsansprüche nicht gilt, da die Lohnforderung eben auch mit zum Unterhalt des Unterstützungsberechtigten dienen muß (Silbernagel, Kommentar zu Art. 328 ZGB, Note 64).

Wenn auch das Einkommen des E.C. nicht sehr groß ist, so muß demgegenüber festgestellt werden, daß er nur für seine Ehefrau (Inhaberin der Firma) und für seine Tochter, die eine zweijährige Lehrzeit absolviert, zu sorgen hat. Es ist ferner anzunehmen, daß seine Ehefrau teilweise die Kosten des Haushaltes trägt, was geeignet ist, die Beitragsfähigkeit des C. zu erhöhen. Es kann E.C. ein Verwandtenbeitrag von monatlich Fr. 5.— durchaus zugemutet werden. Er hat diesen Betrag für seine Mutter zu bezahlen, auch wenn er sich deshalb in seiner Lebenshaltung spürbar einschränken muß. Mit Rücksicht auf die prekäre Lage der Parteien wird von einer Kostenauflage Umgang genommen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

In Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides des Regierungsstatthalters von T. vom 26. Mai 1939 wird der Beitrag des E. C. an seine Mutter Frau R. C. auf monatlich Fr. 5.— festgesetzt, zahlbar monatlich zum voraus ab 1. Dezember 1938.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 11. Juli 1939.)

22. Wohnsitzstreit. Die Gewährung von Beiträgen an die Studienkosten eines Seminaristen durch die bisherige Wohnsitzgemeinde hindert seinen Wohnsitzerwerb bei Eintritt der Mehrjährigkeit nicht und begründet keine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten.

Aus den Motiven:

In der Ausrichtung von Unterstützungen an eine aus der Gemeinde wegziehende Person ohne Benachrichtigung der neuen Aufenthaltsgemeinde liegt eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, wenn dadurch die Behörden der neuen Aufenthaltsgemeinde an der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen gehindert, insbesondere in die Unmöglichkeit versetzt werden, den unterstützungsbedürftigen Zuziehenden in Anwendung von § 108 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes in seine bisherige Wohnsitzgemeinde zurückschaffen zu lassen. Im vorliegenden Falle ist nicht zu billigen, daß die Gemeinde E. ihre umfangreichen Leistungen aus der Spendkasse an A. R. den Behörden von B. verschwiegen hat. Der Gemeinde B. sind jedoch aus dieser Unterlassung keine wohnsitzrechtlichen Nachteile erwachsen. Selbst wenn die Gemeinde B. im Juni 1936 diese Unterstützungen gekannt hätte, so hätte sie sich der Einschreibung nicht widersetzen, namentlich nicht mit Erfolg ein Wegweisungsgesuch stellen können. R. stand damals in seinem dritten Seminarjahr. Eine Wegweisung hätte armenpflegerisch als die denkbar unzweckmäßigste Maßnahme erscheinen müssen und wäre schon aus diesem Grunde nicht angeordnet worden. Es kann auch nicht gesagt werden, R. hätte wegen der ihm ausbezahlten Unterstützungen auf den Etat der dauernd Unterstützten gehört. Der Jüngling ist nicht deswegen unterstützt worden, weil er die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für seinen Unterhalt hinlänglichen Erwerb nicht besessen hätte, sondern weil ihm seine Vaterstadt eine besonders gute Ausbildung angedeihen lassen wollte.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. Oktober 1938, M XXXVII Nr. 96.)

23. Niederlassungswesen. Umgehung der gesetzlichen Ordnung. Die Hintertreibung des Abschlusses eines Mietvertrages durch Gemeindeorgane ist eine strafbare Verletzung der gesetzlichen Ordnung.

Aus den Motiven:

Nach dem Vorstehenden haben der Gemeindeschreiber und der Ortspolizeidiener der Gemeinde X. die gesetzliche Ordnung in krasser Weise umgangen. Sie haben getan, was der Schlußsatz von § 117, Abs. 2 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes ausdrücklich verbietet: Sie haben eingegriffen "in das Vermietungsrecht von Wohnungen, welche andern gehören, zum Zweck, das gesetzlich berechtigte Einziehen zu verhindern". Eine ähnliche Gesetzesumgehung hat den Regierungsrat schon in einem Fall im Jahre 1933 zur Einreichung von Strafanzeige veranlaßt. Inzwischen sind die Gemeinden durch das Kreisschreiben

des Regierungsrates vom 16. Juli 1937 nochmals gewarnt worden. Um so schwerer wiegt der vorliegende Fall. Es muß daher gegen die beiden Beamten, die den Abschluß des Mietvertrages hintertrieben haben, ebenfalls Strafanzeige eingereicht werden. Der Gemeinderat verdient eine Rüge dafür, daß er solche gesetzwidrige Machenschaften von Gemeindebeamten nicht verbietet, sondern im Gegenteil verlangt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 15. September 1938, M XXXVII, Nr. 59.)

- 24. Wegweisung von Unterstützten in die frühere Wohnsitzgemeinde. Eine Rückweisung unterstützter Personen in die vorangehende Wohnsitzgemeinde (§ 108 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes, Art. 45, Abs. 4 B. V.) ist nicht zulässig, wenn armenfürsorgerische Gründe dagegen sprechen, selbst wenn an und für sich die Voraussetzungen zur Wegweisung erfüllt sind.
- E. K., geb. 1909, von K., zog am 22. Mai 1939 mit seiner Frau und seinen drei in den Jahren 1933—37 geborenen Kindern von B. nach W. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. bezahlte die Umzugskosten, schaffte der Familie drei Ziegen, sieben Hühner und zwei Kaninchen an und übergab ihr ferner Fr. 300.-oder 320.- in bar zum Ankauf von Futtermitteln, Gerätschaften, Lebensmitteln und von Material für einen Hühner- und Kaninchenstall. Mit Rücksicht auf diese Leistungen der Armenpflege verlangte die Gemeinde W. beim Regierungsstatthalteramt S. die Rückweisung der Familie in die Gemeinde B. in Anwendung von § 108 ANG. Der Regierungsstatthalter hat dem Gesuch entsprochen. Die Polizeidirektion der Stadt B. hat rechtzeitig die Weiterziehung erklärt mit dem Antrag, das Wegweisungsgesuch sei abzuweisen.

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

- 1. Mit dem Regierungsstatthalter ist zu rügen, daß die Organe der Gemeinde B. nicht von sich aus die Behörden von W. über die beträchtlichen Leistungen der Armenpflege im Zusammenhang mit dem Umzug der Familie K. unterrichtet haben. Für den Ausgang des Wegweisungsstreites ist diese Unterlassung jedoch nicht von Belang, weil die Gemeinde W. trotzdem rechtzeitig von diesen Leistungen Kenntnis erhalten und ihre Maßnahmen getroffen hat.
- 2. Zwischen den Parteien ist nicht streitig, daß in Anbetracht der Unterstützungen, welche die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. der Familie K. bei Anlaß des Umzuges nach W. ausgerichtet hat, die Wegweisung nach § 108 ANG zulässig wäre. Sicher ist ferner, daß diese Maßnahme nicht gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen würde, weil die Familie in B. schon seit fünf Jahren mit namhaften Beträgen unterstützt worden und zudem das Familienhaupt nicht voll arbeitsfähig ist (Art. 45, Abs. 4 BV). Der Entscheid hängt einzig von der Beantwortung der Frage ab, ob die Wegweisung als eine armenpflegerisch unzweckmäßige Anordnung zu betrachten wäre und aus diesem Grunde zu unterbleiben habe.

Die Gemeinde B. macht in diesem Zusammenhange geltend, daß K., der landwirtschaftlich vorgebildet sei, seine Familie auf dem Lande leichter durchbringe als in der Stadt, wo er nicht nur infolge der allgemeinen Arbeitslosigkeit, sondern auch wegen eines körperlichen Leidens nur selten Arbeit als Bauhandlanger erhalte.

Tatsächlich hat K. seit seinem Umzug nach W. bis zum Kriegsausbruch die Armenpflege nicht mehr in Anspruch genommen. Seine Frau hat bei der Einver-

nahme vom 12. September erklärt, die Familie habe keine Schulden. Sie beziehe seit der Einberufung des Ehemannes in den Militärdienst die eidgenössische Notunterstützung. Aus der Armenkasse brauche ihr nicht geholfen zu werden. An der Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten werde ihr Mann durch sein Leiden nicht stark gehindert.

Es leuchtet ein, daß der Unterhalt der Familie in W., wo sie wenigstens teilweise Selbstversorgerin ist, billiger zu stehen kommt als in der Stadt, wo allein der Mietzins mehr als doppelt so hoch war. Da zudem K. nach seinem Gesundheitszustand für Landarbeiten und Hausiertätigkeit besser geeignet ist als für die Arbeit als Bauhandlanger, sind auch seine Verdienstaussichten in W. eher besser als in B. Sein Wille zum Durchhalten aus eigener Kraft wird durch die Belassung in W., wo er selber die Wohnung mit Pflanzland gesucht und gefunden hat, günstiger beeinflußt als durch eine Rückweisung in die Stadt. Daß K. seit seinem Umzug nach W. keiner Armenunterstützung mehr bedurfte, bestätigt, daß die Übersiedlung aufs Land sich für die Armenpflege vorteilhaft auswirkt. Die Gemeinde W. glaubt zwar, die Familie habe in dieser Zeit aus den beim Umzug erhaltenen Mitteln gelebt. Aus einer Aufstellung der Gemeinde B. und den Aussagen von Frau K. vom 12. September ergibt sich jedoch, daß jene Fr. 600.— zur Hauptsache für die Anschaffung der Haustiere, des Stall- und Zaunmaterials und von Einrichtungsgegenständen und Futtermitteln und nur zu einem ganz kleinen Teil für Lebensmittelkäufe verwendet worden sind. K. scheint daher seine Familie in W. bis zur Generalmobilmachung wirklich größtenteils aus eigener Kraft erhalten zu haben, was ihm in B. nicht möglich gewesen und voraussichtlich auch in Zukunft nicht möglich wäre.

Unter diesen Umständen würde die Rückweisung nach B. eine unzweckmäßige Maßnahme darstellen. Sie hat daher nach den weiter oben angeführten Entscheiden zu unterbleiben.

Der Gemeinde W. dürften aus der Belassung der Familie in W. vorläufig keine Kosten erwachsen, da die Gemeinde B. durch die in voller Kenntnis des Sachverhaltes erfolgte Ausstellung eines bis zum 30. Juni 1941 gültigen Wohnsitzscheines zu erkennen gegeben hat, daß sie einstweilen nicht daran denkt, die Sorge für diese Familie der Gemeinde W. aufzubürden. Demnach wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides

erkannt:

Das Rückweisungsbegehren der Gemeinde W. betr. der Familie K. wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 22. September 1939.)

25. Rückweisung. Die Heimschaffung gemäß § 108 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes (Art. 45, Abs. 4, B. V.) ist nicht zulässig, wenn die wegzuweisende Person an ihrem bisherigen Wohnort ihren Lebensunterhalt selbst verdiente.

Aus den Motiven:

Zu der von der Gemeinde T. gemachten Behauptung, R. hätte wegen Mittelund Obdachlosigkeit heimgeschafft werden dürfen, ist zu bemerken: Eine Wegweisung hat zu unterbleiben, wenn sie eine unbillige und unzweckmäßige Maßnahme darstellen würde. § 108 A. u. N.G. gestattet die Wegweisung nur in einer zeitlichen Beziehung zum Wechsel des Aufenthaltsortes. Sie kann nur stattfinden, wenn innerhalb 30 Tagen nach dem Verlassen des bisherigen polizeilichen Wohn-

sitzes Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit eintritt, und zwar verlangt die Rechtsprechung, daß das Wegweisungsgesuch vor Ablauf der 30-tägigen Frist eingereicht wird. Die Gemeinde T. hat aber überhaupt kein Wegweisungsgesuch gestellt. Nach Art. 45, Abs. 4, B.V. kann eine Gemeinde einem Kantonsangehörigen die Niederlassung nur dann verweigern, wenn dieser entweder nicht arbeitsfähig oder an seinem bisherigen Wohnort im Heimatkanton bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist. Diese verfassungsmäßigen Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes streng gehandhabt werden müssen, treffen jedoch bei der 31-jährigen R. nicht zu. Arbeitslosigkeit und vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit hindern nicht am Wohnsitzerwerb und eine Wegweisung nach § 108 A. u. N.G. ist nicht zulässig, wenn die wegzuweisende Person ihren Unterhalt am bisherigen Wohnort selbst verdiente. Daß R. vor ihrem Wegzug nach T. ihren Unterhalt nicht selbst verdiente, oder daß sie zum Wohnsitzwechsel nicht fähig war, wird nicht behauptet. Eine Wegweisung von T. ist somit ausgeschlossen gewesen . . .

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 28. April 1939, M XXXVII, Nr. 204).

C. Entscheide des Bundesgerichtes

26. Vormundschaftswesen. Proze β fähigkeit. Ein Bevormundeter, der urteilsfähig ist, kann sich selbständig über die Einweisung in eine Anstalt beschweren (staatsrechtlicher Rekurs).

Aus den Motiven:

Die Befugnis zur selbständigen Beschwerdeführung nach OG 175, Abs. 3, 178, steht, wie das Recht zur selbständigen Vornahme gerichtlicher Handlungen überhaupt, gemäß Art. 22 des erw. Gesetzes in Verbindung mit Art. 5, 28 BZP und allgemeinen Rechtsgrundsätzen in der Regel nur handlungsfähigen Personen zu. Der Rekurrent ist aber entmündigt und daher handlungsunfähig. Wenn er auch urteilsfähig ist, so kann er doch im allgemeinen nur mit Zustimmung oder Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters, des Vormundes, im Sinne von Art. 19, 410 ZGB eine staatsrechtliche Beschwerde erheben . . .

Freilich kann der Rekurrent, weil er urteilsfähig ist, selbständig gegen die Handlungen des Vormundes und die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde nach ZGB Art. 420 Beschwerde führen. Aber dabei handelt es sich um eine für das Gebiet des Vormundschaftsrechtes geltende Sondervorschrift, die auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht anwendbar ist . . . Das Bundesgericht hat denn auch stets daran festgehalten, daß die Frage der Prozeßfähigkeit und Aktivlegitimation im staatsrechtlichen Rekursverfahren sich selbständig, nach dem besondern Charakter dieses Rechtsmittels und ohne Rücksicht auf die Lösung, welche den gleichen Fragen im kantonalen Verfahren zu geben war, beantworte. Vorzubehalten sind immerhin die Fälle des Art. 19, Abs. 2, ZGB. Da nach dieser Bestimmung urteilsfähige entmündigte Personen ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Rechte auszuüben vermögen, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, können sie diese Rechte auch selbständig gerichtlich geltend machen, wie z. B. durch staatsrechtliche Beschwerde. Darunter fällt zwar nicht schon die Weigerung der Vormundschaftsbehörde, dem Mündel den Wechsel des Wohnsitzes zu gestat-